

Bote aus dem Riesen-Berg

Eine Zeitschrift



für alle Stände.

Nr. 14.

Hirschberg, Sonnabend den 16. Februar.

1850.

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

112te Sitzung der Ersten Kammer am 8. Februar.

Minister: Graf Brandenburg, v. Manteuffel, v. Strotha, Regierungskommissarius v. Schellwig.

Fortsetzung der Berathung über das Ablösungsgesetz.

Dem §. 66 hat die Kommission eine präcisere Fassung gegeben, in welcher der Paragraph angenommen wird.

§. §. 9 — 17 handeln von den Diensten. Die Kommission hat die Beschlüsse der zweiten Kammer dahin modificirt, daß ungemessene Dienste durch schiedsrichterlichen Ausspruch abgeschätzt werden sollen. Diese §. §. werden ohne Debatte angenommen.

§. §. 18 — 25 sind bereits durch das Gesetz über die Normalpreise in Kraft getreten.

§. §. 26 — 28 werden nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

§. §. 29 — 31, welche feste nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben betreffen, werden nach den Kommissionsanträgen, die auch hier den schiedsrichterlichen Ausspruch eintreten lassen, ohne Debatte angenommen.

Ebenso §. §. 32 — 35, betreffend den Naturalfruchtzehnten.

Die §. §. 67 — 72, betreffend die Feststellung der Normalpreise und Normalmarktorde, haben schon die Genehmigung der Kammern erhalten.

Der Präsident läßt ein so eben eingegangenes Schreiben des Minister-Präsidenten vorlesen, wodurch derselbe mit Bezug auf die in dem Verfassungsentwurfe vom 26. Mai v. J. den Kammern vorbehaltenen Wahl der Mitglieder zum Staatenhause die erste Kammer auffordert, die auf sie fallenden 10 Mitglieder zu wählen. Die Modalitäten der Wahl überläßt der Minister-Präsident dem Ermeßen der Kammer. Dieselbe Aufforderung ist auch an die zweite Kammer ergangen.

Der Präsident schlägt der Vorbereitungen wegen den nächsten Montag als Tag der Wahl vor, und die Kammer ist damit einverstanden.

Fortsetzung der Berathung über das Ablösungsgesetz.

§. §. 73 — 87 werden nach kurzer Debatte nach den Anträgen

der Kommission angenommen, welche sich bis auf wenige modificirte Sätze den Beschlüssen der zweiten Kammer anschließt.

§. §. 88 und 90 geben zu keiner Debatte Veranlassung.

§. §. 91 bis 109 enthalten die allgemeinen Bestimmungen.

§. 91 wird ohne Debatte unverändert angenommen.

Zu §. 92, wonach Kapitale auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten, welche bisher Seitens der Schuldner unkündbar waren, sobald 33 Jahre seit ihrer Anlage verfloßen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist vom Schuldner gekündigt werden können, beantragt der Abgeordnete Jander, diese ganze Bestimmung zu streichen oder zu setzen: „seit der Verkündigung des Gesetzes.“

Bei der Abstimmung wird dies Amendement und der dadurch modificirte Paragraph angenommen.

§. §. 93 und 94 werden ohne Debatte nach den Anträgen der Kommission angenommen.

113te Sitzung der Ersten Kammer am 8. Februar Abends.

Minister: v. Manteuffel, v. Strotha, Regierungskommissarius v. Schellwig.

Fortsetzung der Berathung über das Ablösungsgesetz.

§. 95 handelt von den Präklusivfristen für die Anbringung der Provokation auf Ablösung.

Die zweite Kammer hat eine Frist für Anbringung der Provokation angesetzt und zwar den 1. Januar 1855, nach welchem Zeitraum die ablösbaren Reallasten für erloschen betrachtet werden sollen. Die Kommission hat diesen Termin auf den 1. Januar 1860 angesetzt.

Minister des Innern: Das Ablösungsgeschäft muß ein bestimmtes Ende haben, es ist aber im Interesse der Gläubiger rathsam, die Bestimmung der Frist dem Rentenbankgesetz zu überlassen.

Auf Antrag der Rechten wird nach einigen Debatten pro et contra zur namentlichen Abstimmung über die Bestimmung der Frist geschritten. 25 Stimmen sind dafür und 110 dagegen. Der Antrag der Kommission ist also verworfen.

Der Beschluß der zweiten Kammer wird ebenfalls mit großer Majorität verworfen, dagegen der ursprüngliche Entwurf der Regierung angenommen. Auch wird der von der Kommission beantragte Zusatz angenommen, welcher lautet: „die auf Grund der Verordnung vom 20. Dezember 1848 vorläufig

durchgeführten Ablösungen und Regulirungen in der Provinz Schlesien sind von Amtswegen in enbglitte unzulässig.

§. 96 — 114, also mit Einschluß der fünf neuen von der Kommission empfohlenen Paragraphen, werden ohne Debatte angenommen.

Hiermit ist die Berathung über dieses Gesetz beendigt.

114te Sitzung der Ersten Kammer am 9. Februar.

Minister: v. Manteuffel, v. Strotha, v. Rabe, Regierungs-Kommissarien Büchhoff, v. Schellwig, Fleck.

Nachträglicher Bericht der Agrar-Kommission über das Ab-
Lösungsgesetz.

Die Kommission schlägt 5 neue nach §. 90 des Gesetzes einzuschaltende Paragraphen vor, welche hinsichts der Regulirungen für Oberschlesien besondere Bestimmungen gemäß dem von der zweiten Kammer in der nochmaligen Abstimmung abgelehnten Antrage des Grafen Renard enthalten.

Nach einer längeren Debatte wird endlich der Vorschlag der Kommission angenommen.

Hierauf folgt der Bericht der Kommission für die Rechtspflege über die Verordnung vom 4. Januar 1849, betreffend die an die Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße.

Die Kommission hat zu §. 1 folgenden Zusatz beantragt:

„das Vermögen der Deserteure zc. ist in so weit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der sie möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlagnahme zu belegen.“

Außerdem beantragt die Kommission:

- 1) die Dringlichkeit der Verordnung vom 4. Januar 1849 anzuerkennen;
- 2) den beigefügten Gesetzentwurf als neues Gesetz in Vorschlag zu bringen;
- 3) für den Fall, daß dieser Gesetzentwurf die Genehmigung der Regierung oder der zweiten Kammer nicht erhalten sollte, sich die Erklärung darüber, ob sie der Verordnung vom 4. Januar 1849 ohne Veränderung ihre Genehmigung ertheilen wolle, vorzubehalten.

Diese Kommissionsvorschläge werden von der Kammer ohne Debatte angenommen.

Es folgt der Bericht der Agrarkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821.

Die Kommission empfiehlt nur die §. §. 3, 9, 10 speziell zu berathen, da die übrigen vorgeschlagenen Veränderungen nur die Fassung betreffen.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Die §§. 1 bis 8 werden ohne Debatte unverändert angenommen. Zu §. 9 hat die Kommission folgenden Zusatz vorgeschlagen:

„Bei den auf Forsten haftenden und nach der Gemeinheitstheilungsordnung, so wie nach dem vorliegenden Gesetze ablösbaren Dienstbarkeiten verbleibt jedoch dem Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeitsberechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letztern Falle ist der Werth der Vortheile des Belasteten in Ermangelung gültiger Einigung im Wege des schiebsrichterlichen Verfahrens, jedoch niemals höher als der Nutzungswert der Berechtigung festzustellen.“

§. 9 wird nach langer Debatte mit dem Zusatze der Kommission angenommen, jedoch mit Weglassung der das schiebsrichterliche Verfahren betreffenden Worte.

115te Sitzung der Ersten Kammer am 11. Februar.

Minister: Graf Brandenburg, v. Rabe, v. Strotha, Simons, Regierungs-Kommissarius Wehrmann.

Vor der Berlesung des Protokolls leidet der am 6. Februar durch Krankheit verhindert gewesene Abgeordnete Burmeister den Eid auf die Verfassung.

Fortsetzung der Berathung über die Gemeinheitstheilungsordnung.

§. 10 wird in der Fassung der Kommission mit einem Verbesserungsantrage des Abg. v. Rachen angenommen.

§. §. 11 — 17 werden in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Es wird nun zur Wahl der nach §. 84, 85, 86 des Entwurfs der Verfassung des deutschen Reichs vom 26. Mai 1849 zu wählenden Mitglieder des deutschen Staatenhauses geschritten.

Anwesend sind 151 Abg., die absolute Majorität ist also 76. Es erhalten v. Auerwald 148 Stimmen, Gr. Dönhoff 91, Dengin 81, Möves 82, Brüggemann 79, v. Jordan 78, Dahlmann 77 und v. Brünneke 76.

Der Vice-Präsident erklärt die Genannten als die von der Ersten Kammer zum deutschen Staatenhause gewählten Abgeordneten. Die Gewählten danken der Kammer für das ihnen geschenkte Vertrauen und nehmen die Wahl an.

Behufs der übrigen beiden Wahlen wird von jedem Abgeordneten ein Name von denen, welche im ersten Skrutinium Stimmen erhalten haben, auf einen Stimmzettel geschrieben.

Bei der ersten Einzelwahl erhält der Abgeordnete Baumstark 79 und bei der zweiten Einzelwahl der Abgeordnete v. Dörsers 92 Stimmen.

Diese beiden sind also ebenfalls als Abgeordnete zum deutschen Staatenhause von der ersten Kammer gewählt worden.

98te Sitzung der Zweiten Kammer am 7. Februar.

Minister: v. Strotha, Simons, v. Rabe, Regierungs-Kommissarius Fleck, v. Manteuffel.

Präsident: Gestern sind mehrere Mitglieder theils durch Krankheit theils durch Urlaub verhindert gewesen, an der Eidesleistung theilzunehmen. Ohne diese Eidesleistung ist eine fernere Theilnahme an den Sitzungen nicht zulässig. In Bezug auf diese so wie auf die etwa noch neu eintretenden Mitglieder stelle ich es der Entscheidung der Kammer anheim, ob diese Vereidigung in einer Plenarsitzung oder nur vor dem Bureau der Kammer stattfinden soll.

Bei der Abstimmung entscheidet sich die Majorität für die feierliche Eidesleistung in einer Plenarsitzung.

Von einigen Abgeordneten ist ein Schreiben eingegangen, worin sie erklären, daß sie die Eidesleistung mit ihrem Gewissen verträglich befunden haben, obwohl die Verfassung eine Gefährdung des Rechts der Kirche auf Unterricht und Erziehung enthalte und wie wohl sie darin eine Bestimmung vermissen, durch welche 2½ Millionen polnischer Staatsangehörigen in ihren natürlichen Rechten sicher gestellt werden.

Der Finanzminister: Im Auftrage Sr. Majestät des Königs übergebe ich der hohen Kammer eine Gesetvorlage betreffend die Bildung einer Staatsschuldentilgungskommission. Die Staatsschuldentilgungskommission bildete bisher eine selbstständige Behörde. Es ist aber wünschenswerth, ihr jetzt unter der Oberaufsicht des Finanzministers eine andere Gestalt zu geben, nach welcher sie außer dem Chef der Oberrechnungskammer und Hauptbankdirektor aus Mitgliedern beider Kammern bestehen wird.

Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht und den Schutz der persönlichen Freiheit.

Die Regierung hat den Gesetzentwurf ohne Publikationsformel vorgelegt, die erste Kammer aber eine solche beschlossen. Die Kommission beantragt dieselbe zu verwerfen, weil die Abfassung derselben nach Artikel 43 der Verfassung ein Recht der Krone sei.

Der Zustimmung in dieser Hinsicht der Krone das alleinige Recht, die Publikationsformel abzufassen, erklärt sich aber in diesem Falle mit der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung einverstanden und wünscht ohne Präjudiz für künftige Fälle, daß die Kammer dieser Fassung ihre Zustimmung ertheile.

Bei der Abstimmung wird die Publikationsformel in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

§. 1 handelt von den Verbrechen, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht nach sich ziehen. Sie sind solche, auf welche eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Wochen gesetzt ist.

Ein Amendement will die Polizeiaufsicht auch auf Vergehen, die eine geringere, als sechs wöchentliche Haft zur Folge haben, ausgedehnt wissen.

Der Regierungskommissarius ist dagegen und bemerkt, daß es wegen der schweren Folgen, welche die Polizeiaufsicht hat, nöthig sei damit vorsichtig zu verfahren.

§. 1 wird in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

§. 2 stellt eine Reihe von Verbrechen auf, in denen der Richter bei einer Verurtheilung zu einer mehr als sechs wöchentlichen Gefängnißstrafe die Stellung unter Polizeiaufsicht soll aussprechen können.

§. 2 wird in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

§. 3, welcher besagt, daß der Versuch dem konsumirten Verbrechen gleich stehen soll, und

§. 4, welcher bestimmt, daß die Zeit der Polizeiaufsicht ein Jahr betragen soll, wo die Strafe nicht höher ist, sonst aber der Dauer der erkannten Freiheitsstrafe gleich sein soll, werden in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes von der Stellung unter Polizeiaufsicht werden nach einander in der Fassung der ersten Kammer unverändert angenommen.

Die Kammer geht über zur Berathung des Gesetzes betreffend den Schutz der persönlichen Freiheit.

Die eingebrachten Amendements finden hinreichende Unterstützung.

Auf die Verletzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 88.

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 89.

Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 90.

Zu einem Richteramt darf nur der berufen werden, welcher sich zu dem eben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 92.

Es soll in Preußen nur ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. 93.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetz beschränkt werden.

Art. 94.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 95.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.

Art. 96.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Conflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 97.

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübt Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten.

Art. 98.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats-Anwälte, sol-

Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat.

publizirt im 3. Stück der Gesetzsammlung No. 3212.

(Beschluß.)

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgeben haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amts-Suspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

len durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Regester wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 100.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101.

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102.

Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates.

Art. 104.

Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer bestimmen.

Titel IX

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105.

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preussischen Staates wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

Ueber die Betheiligung des Staates bei der Anstellung der Gemeinde-Vorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oeraufsicht des Staates zu.

Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluss eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

4) Die Beratungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106.

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108.

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fortgehoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 112.

Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113.

Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 114.

Bis zur Emanation der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

Art. 115.

Bis zum Erlasse des im Art. 72. vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Art. 116.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. 117.

Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118.

Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzusetzende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen.

Art. 119.

Das im Artikel 51 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Artikel 62 und 108).

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beiaedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. von der Heydt. v. Rabe.
Simons. v. Schleinitz.

Verfassungs-Urkunde
für den preussischen Staat.

Das Oberbergamt für die Provinz Schlesien befand sich seit dem Jahre 1819 in Krieg und wurde dorthin auf die dringenden Wünsche der Stadt verlegt, obgleich sich Breslau allein zum Sitze der Provinzialbehörde vollständig eignet. In dem Berichte, den der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an Se. Majestät den König in dieser Angelegenheit gerichtet hat, um den Antrag auf Verlegung des Oberbergamtes zu unterstützen, sagt derselbe: „Gegenwärtig kann diese Rücksicht nicht mehr durchgreifen. Die Wiedererwählung eines Mannes, welcher wegen geständlicher Theilnahme an den Märzvereinen und an dem von diesen erlassenen Aufrufe an das deutsche Volk durch ehrengerichtliches Erkenntniß mit Entfernung aus dem Offizierstande bestraft ist, zum Bürgermeister von Brieg und die Art und Weise, in welcher der Magistrat und die Stadtverordneten dieser Stadt von ihrer Befugniß zur Ertheilung des Ehrenbürgerrechts in neuester Zeit Gebrauch gemacht haben, lassen das bisherige Eingehen auf die Wünsche der Stadt Brieg, gegenüber den entgegenstehenden administrativen Rücksichten fernerhin nicht mehr als motivirt erscheinen und geben Ev. königlichen Majestät Regierung volle Veranlassung, die im Interesse der Verwaltung angemessene Einrichtung zu treffen.“ Hierauf haben Se. Maj. der König die dem Interesse der Verwaltung entsprechende Verlegung des Oberbergamtes von Brieg nach Breslau genehmigt.

Berlin, den 11. Febr. Eine telegraphische Depesche aus Paris vom 10. Febr. meldet, daß England die Vermittelung Frankreichs in der Griechischen Angelegenheit angenommen hat und daß die Schweizerische Eidgenossenschaft dem Verlangen Oesterreichs und Preussens in der Flüchtlingsangelegenheit stattgebe.

Deutschland.

Frankfurt am Main.

Frankfurt a. M., den 1. Febr. Das Kaiserlich österreichische Staatsministerium hat der hiesigen Bundes-Centralkommission eine Aufgabe von größter Tragweite gegeben. In einer an dieselbe eben überreichten Denkschrift über Anbahnung der deutsch-österreichischen Zoll- und Handels-Einigung trägt es darauf an: es möge der Centralcommission geschehen, sofort eine aus Bevollmächtigten deutscher Staaten bestehende Zoll-Kommission zur Verathung der Zoll- und Handelsfrage zu veranlassen. Als Minimum der durch die einzuberufende Kommission zu verhandelnden und zu stipulirenden gegenseitigen Zugeständnisse schlägt die österreichische Regierung vor: a) den gegenseitigen zollfreien Austausch sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr vieler einheimischer Rohzeugnisse und Nahrungsstoffe; eben so mehrerer inländischer Halbfabrikate, wenn für die letzteren ein gleichmäßiger ausgiebiger Zollschutz an den Grenzen der gegenseitigen Zollgebiete gegen die nicht zu denselben gehörenden Länder zu erzielen ist; b) die freie Durchfuhr durch die deutschen Staaten nach Oesterreich und umgekehrt; c) eine durchgreifende wechselseitige Erleichterung in der Grenzbewachung; d) Regelung der Flußschiffahrt und Ermäßigung der Flußzölle; e) Regelung der gemeinsamen Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschifflinien. Die österreichische Regierung hält die Centralcommission für völlig kompetent, in der bezeichneten Weise in dieser wichtigen Angelegenheit voranzuschreiten, und legt ihr auch die Exekution in Bezug auf die Verhandlungen der einzuberufenden Kommission bei.

Kurfürstenthum Hessen.

Kassel, den 29. Jan. Die Landtagskommission beantwortete in der Ständeversammlung eine früher gestellte Interpellation also: Die Regierung hat keinen genügenden Anlaß, die beschlossene Vertheiligung Kurhessens an der zu Erfurt stattfindenden Verathung des Verfassungsentwurfs vom 26. Mai 1849 wieder in Frage zu stellen, zumal die entworfenen Verfassung nicht allein bezüglich des Vereinsstaates auf dem konstitutionellen Regierungssystem beruhe, sondern auch dessen begründete Durchführung in den Einzelstaaten bedingt.

Hanau, den 6. Febr. Zu Anfang kommenden Monats wird der Prozeß wegen Ermordung Riknowski's und Uerswald's, so wie der gleichzeitig in Bockenheim begangenen Excesse, vor das hiesige Schwurgericht gebracht. Die Zahl der Angeklagten beläuft sich auf siebzehn, von denen etwa sechs, sämmtlich bockenheimer Turner, am Morde theilhaftig

sind. Von den Angeklagten hat sich einer, und zwar, wie verlautet, der am meisten Gravirte, freiwillig gestellt; die übrigen sollen nicht zu den Räbelsführern gehören. Die Voruntersuchung war sehr schwierig, weil die Angeklagten sich hartnäckig auf das Leugnen legten und andererseits bei der allgemeinen Verwirrung in jenen Tagen die ärztliche Untersuchung so geführt worden ist, daß sie einer Revision unterworfen werden mußte. Uebrigens übertrifft die schauerhafte Art der Ermordung alle Beschreibungen, welche zur Zeit des Geschehens in den Zeitungen gelesen wurden.

B a d e n.

Mannheim, den 9. Februar. Die preussischen Truppen thun und treiben mancherlei, was den Badnern ganz neu ist. Abgesehen von den gewöhnlichen Exercier-Übungen, selbst im Winter, veranstalten die Soldaten Bälle, oder die Sänger-Chöre der Bataillone geben Konzerte zu milden Zwecken, die durch ihre überraschenden Leistungen Aufsehen erregen. Die in Heidelberg garnisonirenden Soldaten traten sogar als Schauspieler auf und gaben einige Vorstellungen unter großem Beifall.

B a y e r n.

München, den 8. Febr. In der Abgeordneten-Kammer beantwortete der Justizminister von Kleinschrodt eine frühere die Abschaffung der Todesstrafe betreffende Interpellation, wobei er sich unter anderen folgendermaßen äußerte: „Die Todesstrafe ist nicht bloß ein gerechtes, sondern ein unentbehrliches Strafmittel. Auch der entschiedenste Optimist wird nicht behaupten wollen, daß die Sittlichkeit und das Rechtsgefühl solche Fortschritte gemacht hätten, daß keine todeswürdigen Verbrechen mehr vorkämen; vielmehr hat der durch Rede und Schrift ausgestreute Same der Anarchie, der Glaubens- und Sittenlosigkeit reichliche Früchte getragen. Wo sich hinreichende Gründe für die Ummwandlung der Todesstrafe in Freiheitsstrafe vorfinden, tritt das Begnadigungsgerecht ein, doch darf dieses die Strafrechtspflege nicht schwächen, sondern es hat die Aufgabe den Gegensatz, welcher zwischen materiellen und formellen Rechte eintreten kann, auszugleichen.“

W ü r t t e m b e r g.

Stuttgart, den 22. Januar. Der offizielle Staats-Anzeiger enthält die folgende Erklärung: „Die von dem bisher sogenannten Dreikönigs-Bündnisse dissentirenden Regierungen sind in der neuesten Zeit durch die Tagespresse und von den entgegengesetzten Parteien häufig aufgefordert worden, mit positiven Vorschlägen für eine Neugestaltung der allgemeinen deutschen Verfassungs-Verhältnisse hervorzutreten. Um dieser ganzen Besprechung, so weit wir heute dazu im Stande sind, einen festen Boden zu geben und sie durch einige bestimmte Daten einzufassen, so bemerken wir keinen Anstand, zu bemerken, daß bereits seit einem vollen Monate die Grundzüge eines das gesammte Deutschland umfassenden konstitutiven Reichsgesetzes den

Kabinetten zu Stuttgart, Hannover, München und Dresden zur Berathung vorliegen. Der Entwurf, welcher mit allseitiger Zustimmung der betheiligten Regierungen von dem Königlich bayrischen Kabinette vorgelegt wurde, begreift und entwickelt neben der Einrichtung des Staatenhauses auch diejenige eines Volkshauses, und ist die Unterhandlung über diese Vorlage in ununterbrochenem Gange.

Der Kultusminister Freiherr von Wächter-Spittler hat an die Dekane ein Sendschreiben erlassen, in welchem er den Mißbrauch der Presse als eine der Hauptursachen der demaligen bedauerlichen Religion und Moral bedrohenden Zustände bezeichnet. Besonders namhaft gemacht wird der unheilvolle Einfluß, welchen die Lokalpresse auf unselbstständige Leser ausübt. Um das Gift durch ein Gegengift zu neutralisiren: wird bemerkt gemacht, wie es nicht außerhalb des Berufs des Standes der Geistlichkeit liege, den anarchischen irreligiösen, unsittlichen, die schlechten Leidenschaften heraufbeschwörenten Inhalt dieses Theils der Presse zu verdrängen durch Aufsätze, welche den Bürger über seine wahren Interessen aufklären, welche die Sache der Ordnung und des Rechts, der Religion und Moral mit dem Waffen des Geistes und der Wahrheit verfechten.

W a l d e c k.

Krossen, den 9. Febr. Die Majorität der Landstände hat die Absicht bei der Regierung den Antrag zu stellen, das Fürstenthum Waldeck zu mediatisiren und mit Preußen zu vereinigen. Diese Absicht fließt lediglich aus der Ueberzeugung, daß es für das Heil der kleinen deutschen Länder keinen besseren Ausweg giebt, als sich an Preußen anzuschließen, weil nur dadurch das Land vor allen den Gefahren sicher gestellt werden kann, welche in der neuen Aera des politischen Lebens für die kleinen Staatsgebiete nicht zu vermeiden sind.

H a n n o v e r.

Hannover, den 9. Febr. Mehrere Hannoveraner, welche sich bei dem Heckerzuge und bei dem letzten badischen Aufstande betheiligt hatten, sind von dem Könige begnadigt worden.

D e s t e r r e i c h.

Die Erleichterung des Grenz-Verkehrs zwischen Oesterreich und Preußen nach dem Vertrage vom 20. Oktober und 19. November 1849, wonach solche Gegenstände zollfrei einzuführen und ausgeführt werden dürfen, welche nicht eigentlich zum Handel bestimmt sind, sondern nur einer handwerksmäßigen Bearbeitung unterliegen, z. B. Garn zum Bleichen, Getreide zum Vermahlen u. s. w., ist auch auf Bayern und Sachsen ausgedehnt worden.

Die Gesammtstärke der russischen Armee, welche während des Feldzuges in Ungarn die österreichische Monarchie betrat, betrug 256,400 Mann und 90,000 Pferde.

Der „Lloyd“ erzählt folgenden Erceß, der in einem Dorfe der Baccka zwischen den Magyaren und Deutschen vorgefallen. Der Ort heißt Bepravac, und liegt drei Stunden

von Odzak. Die gemischte katholische Bevölkerung, etwa in 300 Häusern wohnhaft, hatte die Uebereinkunft getroffen, daß abwechselnd an einem Sonn- und Feiertage magyarisch, und an dem nächsten deutsch gepredigt und gesungen werden solle. Der Gebrauch bestand seit lange, ohne daß es der einen oder der anderen Nationalität eingefallen wäre, ihn umzustößen, bis es am diesjährigen ersten Weihnachtstage den Magyaren einfiel, die Predigt in ihrer Sprache zu verlangen, obwohl die Reihe an der deutschen war. Da dies die Deutschen nicht zugaben, sondern die bisherige Ordnung aufrecht erhalten wollten, so kam es in der Kirche zu einem Wortwechsel, der zu einer so blutigen Schlägerei führte, daß der Priester, ein Magyar, die Kirche verlassen mußte. Das Gotteshaus ist seitdem geschlossen, und eine namhafte Anzahl der am Erzeße Theilgenommenen wurde zur Unterfuchung des Vorfalles nach Zombor abgeführt. Mehreren übereinstimmenden Nachrichten zufolge offenbart sich in der Bacska nicht allein ein bitterer Haß der Magyaren gegen die Serben, sondern auch gegen die Deutschen, und statt der gewünschten Annäherung und Versöhnung sieht man die Spaltungen immer greller hervortreten.

Frankreich.

Paris, den 2. Febr. Die Regierung stellt in Bezug auf die Schweizer Flüchtlingsangelegenheit nicht in Abrede, daß Oesterreich und Preußen berechtigt seien, sich auf jede Weise gegen die Umtriebe der Flüchtlinge, welche die ihnen gewährte Gastfreundschaft mißbrauchen und die heiligsten Pflichten verletzen, indem sie die Schweiz zu einem revolutionären Laboratorium, zu einer gegen alle benachbarten Lande gerichteten Kriegsmaschine machen, sicher zu stellen, und wird, falls die Bundesregierung nicht Abhilfe leistet, den angebotenen Maßregeln der Großmächte sich nicht widersetzen.

Paris, den 7. Febr. Da sich Abends wieder zahlreiche Volksmassen um die beiden stehengebliebenen Freiheitsbäume versammelten und ärger lärmten als vorher, wobei öfter der „socialen Republik“ ein Bivat gebracht wurde, so ließ der Polizeipräsident den Platz räumen und die Freiheitsbäume vollends umhauen. Die Verhafteten sind theils Mitglieder eines demokratischen Clubs, theils begnadigte Juni-Insurgenten, der Rest besteht aus Lagedieben und Straßenjungen. Die Zahl der Verwundeten ist nicht unbedeutlich, obgleich die Polizeimannschaften nur im dringendsten Nothfalle sich ihrer Waffen zur Nothwehr bedient haben.

Paris, den 7. Febr. Die momentanen Unruhen in Paris sind beschwichtigt. Allein die Besorgnisse vor einer sozialistischen Schilderhebung für das Frühjahr, vor dem zerkessenden Gifte der kommunistischen Lehren, die jetzt mit besonderer Vorliebe in den Provinzen und unter der ländlichen Bevölkerung verbreitet werden, kurz die Besorgniß vor der Zukunft Frankreichs ist damit noch nicht beseitigt.

Paris, den 8. Febr. In der geseßgebenden Versammlung antwortet auf eine Interpellation über die griechische

Angelegenheit der Minister des Auswärtigen: „Die englische Regierung nimmt unsere Vermittelung an, den Herren Wyse und Parker ist der Befehl zugegangen alle Feindseligkeiten einzustellen. — Die Ruhe der Stadt ist nicht wieder gestört worden. Die Zahl der pariser Polizei-Sergeanten, welche unter Louis Philipp 680 Mann stark waren, ist jetzt auf 1200 Mann vermehrt worden.“

Großbritannien und Irland.

London, den 4. Febr. Im Ober- und Unterhause sprachen sich die Minister übereinstimmend dahin aus, daß die in Athen genommenen Maßregeln nur die Folge mehrjähriger Verhandlungen sind und daß man erst nach Erschöpfung jedes andern Mittels dazu die Zuflucht genommen. Die griechische Regierung hat durch immer neue Ausflüchte eine Frist über die andere verschreiben lassen; sie hat Versprechungen gegeben, ohne sie zu erfüllen und zuletzt die geforderte Genugthuung geradezu abgeschlagen. Die beiden Inseln Sapienza und Claphonisi sollen nach der Versicherung des Lords schon seit 1800, seit einem Vertrage zwischen Rußland und der Pforte, zu den ionischen Inseln gehören.

Auffallend bleibt es immer, daß der Admiral Parker seine drohende Stellung so plötzlich gegen die griechische Regierung eingenommen hat, ohne daß irgend ein Zeichen der Feindseligkeit vorhergegangen wäre; er hatte sogar kurz vorher dem Könige seine Aufwartung gemacht und einen Ball besucht, den der König den Offizieren der britischen Flotte in seinem Schlosse gegeben.

Griechenland.

Athen, den 22. Januar. Der englische Admiral hat auf alle griechischen Kauffahrteischiffe Beschlagnahme gelegt. Gestern Abend wurden noch die im Hafen von Poros stationierten griechischen Schiffe von den Engländern genommen und nach Piräeus gebracht. Die letzte englische Note von gestern Abend soll enthalten, daß die griechische Regierung von heute an jeden Tag 40,000 Athl. Exekutionskosten an die Flotte zu zahlen habe, bis die Bedingungen erfüllt sind. Die Ruhe der Stadt ist ungetrübt. Keine Volkswuth, keine Volksjustiz. Ich habe Ihnen Thatfachen berichtet; die Zeit drängt, die Ereignisse überstürzen sich; ich bin nicht im Stande, in diesem Augenblick über Zusammenhang und Absicht Ihnen ausführlich meine Meinungen mitzutheilen. Aber zwei Dinge sind gewiß. Einmal will England, dem alle Versuche, durch Aufstände den Thron umzustürzen, seit Jahren mißlungen sind, diese seine Absicht auf eine andere Weise ausführen. Es drängt die Regierung, es macht sie unmöglich, es zwingt den König, nach Maurokordatos zu greifen, unter dessen Minister-Präsidentschaft alle englischen Forderungen würden eingestellt werden. Maurokordatos soll jetzt, so lange die englische Flotte hier ist, Minister werden; die Wahlen für den dreitägigen Landtag sollen jetzt vorgenommen werden im Angesicht der englischen Schiffe und des englischen

Belbes! Dies das eine. Das zweite ist ein „Schach Rusland“. In die Moldau und Walachei dringen englische Schiffe nicht, demnach faßt man das illyrische Dreieck an seiner Spitze!

M i s c e l l e n.

Die Stadt Torgau und Umgegend ist in eine Wassersnoth versetzt worden, wie sie sich die ältesten Leute nicht erinnern können. Nachdem die Elbe in der Nacht zum 6. Febr. am Brückenpegel die enorme Höhe von 24 Fuß erreicht hatte, konnten die Dämme nicht mehr aushalten und die Fluthen überströmten die niedrigen Theile der Stadt und die umliegenden Dörfer. Die Außenwerke der Festung konnten nicht mehr besetzt werden, und einzelne Schildwachen haben länger als 12 Stunden stehen müssen, ehe sie abgelöst werden konnten. Torgau ist ringsum von Fluthen umgeben und die Kommunikation sehr erschwert.

London, den 8. Februar. Am Morgen des 6. Februar sind die britischen Inseln von einem ganz außerordentlichen Stürme heimgesucht worden. In London stürzten Schornsteine ein, Bäume wurden entwurzelt, ein Dampfboot an's Ufer geworfen, ein Güterzug von der Eisenbahn geweht; viele Schiffe scheiterten, und die Wellen spritzten über die Leuchtthürme, die 100 Fuß über dem Wasserspiegel stehen.

Der Thurm zu Priebus.

(Historische Novelle von Julius Krebs.)

(Fortsetzung.)

Am andern Morgen traf Busch wieder auf dem Schlosse ein, und stattete heimlich Bericht an Hans ab. Er hatte mit einer überlegenen Schaar den fortziehenden Balthasar überfallen, seine Begleitung niederbauen lassen, den Herzog selbst aber nach Priebus gebracht, und im dortigen Schloßthurme gefangen gelegt.

Nun mögt Ihr ruhig herrschen über Sagan, mein gnädiger Herr, — fügte Busch hinzu, — und bei Eurer Gewissenhaftigkeit wegen des an Balthasar gegebenen Worts allenfalls mich anklagen, daß ich Euch eigenmächtig vor Euch sicher zu stellen suchte. Ich gehe jetzt zu Eurer fürstlichen Schwester, ihr meine Ehrfurcht zu bezeigen.

Elfriede zitterte, als sie das Molochsgezicht eintreten sah, das borstige rothbraune Haar vom Varet entblößt, und die schlauen Augen mit frechen Blitzen spielend. Ihre häßlichsten Träume ließen ihn als den Stifter und Beförderer des fürstlichen Bruderstreites und all' des Familienunglücks erscheinen, das mit so namenlosem Weh

ihre weiche Seele füllte. Aller Abscheu, dessen dieser fähig wahr, zog krampfhaft bei dem Namen Busch darin sich zusammen, und jetzt stand der feige boshafte Wüstling vor ihr, vor dem sie fest den Blick zu Boden hielt, aber erstaunt horte sie seine Rede.

Ich steh' in schlechtem Andenken bei Euch, Herzogin, ich weiß es, sagte er. — Doch laßt mich versuchen, Eure Meinung zu ändern; laßt besser mich sein, als ich scheinen mag. Doch nur Ihr, Ihr allein könnt dies Wunder bewirken.

Nicht versteh' ich Euch, Ritter, bemerkte Elfriede kaum hörbar, doch gab sie ihm ein Zeichen, fortzufahren.

Denkt nicht des wilden Gefühlensturmes, worin ich einst kühn meinen Arm um Euern schönen Leib schlang. Der Mensch von heut ist nicht der Mensch von gestern. Ein wüstes Leben voll Kampf und Genuß liegt hinter mir, und manche Erinnerung möchte ich daraus verbannen. Laßt mich schweigen davon, — und doch, wie erklär' ich's Euch, Herzogin, was mir die Seele umwandeln will in ihren Grundriesen, sobald ich an Euch denke. Der Geist, der aus Euern Augen leuchtet, war mir fremd bisher, und spricht doch so mächtig zu mir. O Elfriede, wie in meiner Hand jetzt die Schicksalsfäden Eures Herzogshauses liegen, daß leicht ich so oder anders sie wenden kann, so in der Euern die Fäden meiner Seele, daß sie zu Fluch oder Segen, zu Nacht oder Licht sich wende.

Elfriede schaute empor, und heftete einen wärmern Blick auf den Ritter. — Was kann, was soll ich für Euch thun, der sich rühmt, fürstlicher Schicksale wie elender Spielwerke mächtig zu sein? fragte sie dann.

Necht mir Eure Hand, — Ihr Reine dem Unreinen, entgegnete er, indem er ihre Rechte ergriff. — Zieht mich zu Euerm Sonnenlicht empor, mich, den des Lebens Irrlichter in den weiten Sumpf der Sünde führten. Werdet mein Weib, Elfriede! — Er sank vor ihr nieder, und preßte heftig ihre Hand an seinen Mund.

Euer Weib! Entsetzlich! hauchte das Mädchen hervor, mit der freien Linken das Gesicht bedeckend.

Ja wol, entsetzlich! bestätigte er. — Doch, Elfriede, höre mich. Nur in Dir lernst' ich den Geist des Guten lieben, nur um Deinetwillen möcht ich ihm angehören, nur an Deiner Hand kann ich den Weg zu ihm finden. Was ich bisher gethan, war nicht gut, doch, glaub' ich, wer noch von böser That die böse Gesinnung in sich getrennt fühlt, noch jugendlich seiner Seele das himmlische Licht Eurer Augen, der steht noch jenseits des schmalen Abgrundes, der das Menschliche vom Teufelischen trennt. Allein, ein Schritt, ein Sprung, der tiefe Spalt ist übersprungen, und vollendet steht der Teufel da. Wer-

hindert diesen Schritt, Elfriede; rettet mich vor den bösen Geistern, die nach dem nachtumflössenen Jenseits mich ziehen wollen. Nur Ihr allein vermögt es. Hat der Gedanke keinen Reiz für Euch, der rettende Engel eines werdenden Teufels zu werden?

Elfriede schwieg. Die Größe des geforderten Opfers, abgesehen von ihrer hohen Geburt, erdrückte im Augenblick jede Kraft zur Ueberlegung. Doch die Unsicherheit des Erfolges, die Furcht, indem sie jede eigene edle Lebensblüthe niedertrat, dennoch endlich vielleicht einem vollendeten Teufel anzugehören, machten bald entschieden sich geltend, und rang die mühsamen Worte hervor: Thut, was Ihr wollt, Ritter, und wie Gott es will, Elfriede kann die Cure nie werden.

Busch sprang auf. — Ist es die Herzogin von Sagan, oder die engelgleiche Jungfrau Elfriede, vor der ich im Staube gelegen? fragte er. — Wer sprach mit mir? Laßt mich's wissen; denn ich setze an zu dem weiten Zigersprunge über jene Klust, über die ich nicht mehr zurückkehre.

Und was wollt Ihr thun? bedrte es von Elfriedens Lippen.

Den Herzog Hans vermögen, daß er dem Vertriebenen sein Sagan wiedergiebt, sobald Ihr meine Braut seid, war die Antwort.

Euer Braut! Gott und ihr Heiligen, ist's dahin mit dem Hause Sagan gekommen, daß seine Töchter die Preise werden, das Elend seiner Söhne loszukaufen! O Balthasar, wie lieb' ich Dich, wie möcht' ich so gern um jeden andern Preis von dem harten Bruderherzen ein besseres Loos für Dich erringen, doch hier — bricht meine Kraft.

Ist das Euer letztes Wort, Herzogin? fragte er tonlos. Mein letztes! sagte sie vernichtet.

Wol, ich kenne den wunden Fleck an Euerem Herzen, und dahin wird mein Giftspieß jetzt sich richten, erklärte Busch mit starker Stimme, und verließ die Arme unter den Qualen namenloser Angst.

Zwei Monate waren vergangen. In dem aus seinen Brandruinen rings verjüngt sich erhebenden Sagan herrschte und residirte seitdem Herzog Hans, während sein Bruder Balthasar immer noch im feuchten Kerker zu Priebus schmachtete. Dieses Geheimniß waltete darüber, und sowenig wie irgend Jemand ahnete Elfriede den Aufenthalt und die Leiden des Unglücklichen. Bergens warnte die Schwester den bethörten Hans vor Busch, als der Schlange, die er im Busen nähre, indem sie dessen Antrag, Versprechungen und Drohungen ihm mittheilte; — er hörte nicht, er glaubte nicht. Er hielt Elfrieden im engern Bunde mit dem feindlichen Bruder gegen ihn, und für eine Verrätherin an seinem Glück.

Ein großes Gelag war heute im Schlosse zu Sagan. Die hohen Hallen tönten wieder von Trinksprüchen auf das Lob und Glück Johann's, vom Trompeten- und Paukenjubiläum begleitet. An der Seite des Herzogs saß Busch, und das schwarze Herz schwoh ihm höher bei jedem dieser wildesten Ausbrüche der allgemeinen lauten Luft, die ihm als ebenso viel eigene Triumphe erschienen. Denn er war es ja, der wirklich bisher die Schicksalsräder des Hauses Sagan getrieben. Er war es, der den Herzog Hans zu einem Anhänger des Hussitenthumes und Georg Pobiebrads gemacht, während Balthasar und das Land Schlesien im unversöhnlichen Hasse gegen die neue Lehre und jenen trefflichen Böhmenkönig beharrte. Er war es, der diesem das feindselige Treiben Balthasar's in so düstern Lichte gezeigt, daß er ihn des Landes verlustig erklärte, und seinem Bruder Hans von Priebus zusprach. Er war es endlich, der diesen jetzt zur Wiedereroberung von Sagan angepörrnt hatte, indem er ihm rieth, dazu die für den polnischen Krieg von König Matthias empfangenen Sold-Gelder zu verwenden. Und längst war nun auch sein Todfeind Balthasar selbst in seiner Macht, und er konnte frech die fürsliche Schwester als Preis fordern für die Unterdrückung seiner Rache an ihrem fürstlichen Bruder.

Johann schwelgte in den Tafelfreuden, die Ungarn's schweres Nebengold ungemessen begleitete. Die sechste Tracht war eben abgehoben, und eine riesenhafte Wildpafiete erschien, sein Lieblingessen. Und indem er jetzt den kunstreich geschliffenen venedischen Glaspokal emporhob, die Fortsetzung des Mahles sich zu gesegnen, dachte er an den gefangenen Bruder zu Priebus, und daß er sein heut'g Mahl wol nicht so heiter vollbrächte; und blickte zufrieden rechts und links die Tafel hinab, auf die ergebenen Vasallen, unter denen Viele ehemals dem Bruder Balthasar, jetzt aber ihm und seinem bessern Glücke dienten. Eben wollte er auf einen neuen darauf ausgebrachten Trinkspruch anstoßen, und erhob sich, da zersprang schrillend in seiner Hand plötzlich der Pokal, der Lärm um ihn her verstummte, eine graue Wolkenwand verbarg die fröhlichen Gesichter der Tafelgenossen, und Todesangst trieb ihm das Blut aus dem eigenen Gesicht, und machte ihn zur regungslosen Marmorstatue, — denn als ein blaßes Nebelbild erschien Balthasar's Gestalt auf dem Wolkengrunde, und glitt, die hohlen Augen starr wie in stummer Anklage auf ihn geheftet, langsam daran vorüber.

Stier verfolgte der entsetzte athemlose Herzog die Erscheinung mit dem Blicke, und starrte, als sie verschwunden, noch lange über die Tafel hin, ihre Wiederkehr fürchtend. Menglich fragend hasteten die Augen der Anwesenden auf ihn gerichtet. Endlich gewann er einige

Fassung, die ritterlichen Gestalten traten wieder sichtbar hervor, und sein Blick glitt forschend über sie hin, und weilte dann lange auf Busch, der wie von einem Starrkrampfe befangen dasaß. Als dann die Sinne ihm völlig wiederkehrten, stürmte er schweigend hinaus, und hinab in den Hof, riß den wildesten Renner aus dem Stalle, und bald sah man ihn barhaupt, hohe Staubwolken aufwirbelnd, allein auf der Straße nach Priebus gleich einer Windsbraut hinjagen.

Dieses Grau umzog den vorhin so heitern Himmel; die Julisonne verbarg ihr Strahlengesicht vor ihm, den namenlose Angst vorwärts trieb, und wie das arme Ross in dem zerfleischenden Sporn sie blutig entgelten mußte. Ein wilder Sturm hatte sich erhoben, jauste seine dunkeln Locken, und schien ihm unaufhörlich das Wort „Brudermörder“ zuzurufen. So von den innern Furien geißelt, kam er nach Priebus, und, kaum am Schlosse abgestiegen, stürzte das schaumbedeckte Ross unter ihm zusammen. Scheu wich die Dienerschaft zur Seite vor dem bleichen bebenden Fürsten, der noch keines Wortes mächtig war. Endlich gewann er Kraft, nach dem Kerkermeister zu fragen. Dieser erschien, und der Herzog befahl, ihn zu begleiten, und alle Verließe des Thurmes zu öffnen. Zu einem jedoch fehlte der Schlüssel. Ritter Busch hab' ihn mitgenommen, erklärte der Kerkermeister, den unbekanntem Gefangenen selbst besorgt, und vielleicht auch wieder entfernt, da er lange nicht in Priebus gewesen.

Da sträubte das Haar des Herzogs sich empor vor der entsetzlichen Ahnung, die ihn wie eine kalte Mörderfaust ergriff. Stumm bedeutete er den Mann, die Thür aufbrechen zu lassen, und als dieser sich entfernte, wüthete sein Schwert daran, so früh als möglich die gräßliche Gewißheit zu erlangen. Doch der Kerkermeister lehnte schon mit Brecheisen und einigen Männern zurück, ehe er in die dichten Eichenbohlen ein Loch gehauen.

Bald sprang jetzt die Thür auf, und — o Grauen! Entseelt lag der unglückliche Balthasar am Boden; sein Todfeind Busch war auch sein grausamster Mörder geworden; er hatte ihn verhungern lassen. Von den Armen hatte er in der Todesqual das Fleisch gerissen, und auf den Tisch geschrieben: „Der Durst quält mich mehr als der Hunger.“

Da stand der harte Hans vernichtet vor dem traurigen Opfer seiner Herrschucht und seines blinden Vertrauens zu demselben gräßlichen Würger, den er seinen Freund nannte. Stöhnend vor Gewissensqualen warf er sich auf die entstellte Bruderleiche, und seine stürzenden Thränen ergossen sich in die tiefgefurchten Züge des Gemarterten, der wahrscheinlich eben den Leidenskelch völlig geleert hatte, als zu Sagan der Freudenkelch auf des Bruders Herrschaft geleert ward, und sein Schatten mahnend vor dessen Augen trat.

Balthasar, Du armer Balthasar, so war es nicht gemeint mit unserm Zwiste! schrie Hans endlich, die erstarrte Hand fassend. — Bruder, Bruder, kannst Du mir vergeben!? Ach, wie gern wollt' ich als ein Bettler aus Priebus und Sagan scheiden, wenn Du zum Leben wieder erwachtest, und ich die Länder Dir übergeben könnte, um deren Willen ich das Schwert gegen Dich zog!

So klagte er lange fort; es war zu spät. Aber auch den grausamen Busch zur fürchterlichsten Verantwortung zu ziehen, kam er zu spät, als er nach einigen Stunden im Sturmritt nach Sagan zurückeilte. Der Mordwürdig war spurlos verschwunden, wahrscheinlich von böser Ahnung des Gerichtes getrieben, das ihn treffen sollte.

(B e s c h l u ß f o l g t.)

Öffentliches Gerichtsverfahren in Hirschberg.

Sitzung am 22. Januar 1850.

Staatsanwaltschaft und der Gerichtshof besetzt wie am 18. Januar 1850.

Der Leinwandhändler Carl Steilmann aus Leutmannsdorf, bei Schömburg, sonst zu Schwarzbach, ist angeklagt wegen getriebenen verbotenen Hazardspiels. — Am 21. Dezember v. J. (siehe Gebirgsboten Nr. 6.) war er vor dem Gerichtshofe nicht erschienen, und sollte edictaliter citirt werden, was aber unterblieben, da ihm die anderweite Vorladung noch insinuirt werden konnte. Auf Befragen gab der Steilmann zu, um einige Pfennige gespielt, doch kein verbotenes Hazardspiel getrieben zu haben. Die Zeugenabklärung erfolgte, die Königl. Staats-Anwaltschaft plaidirte und beantragte: den Angeklagten mit 10 Thlr. Geld oder 14tägigem Gefängniß zu bestrafen. Zur weitem Vertheidigung hatte der Angeklagte nichts anzuführen, sondern bezog sich nur lediglich auf die bereits abgegebene Deposition. Der Gerichtshof verkündigte nach Berathung das Urtheil, nach welchem der Angeklagte von der Anschulldigung wegen getriebenen Hazardspiels frei gesprochen wurde.

Schmiedeberg.

Da nach dem Abgange des letzten männlichen Familiengliedes der Commerzien-Rath Weber'schen Erben, von hier, welchem die Verwaltung resp. Vertheilung der von ihrem Ahnen, dem Commerzien-Rath Weber, gestifteten Legate bisher zustand, — die Verwaltung und Vertheilung genannter Vermächtnisse, und zwar: die Legate zur Unterstützung für die in ihrem Gewerbe heruntergekommenen hiesigen Bürger, an die Armen-Direction, und das Legat für den verdienstlichsten Schulmann, ohne Unterschied der Confession, — an die Schulen-Deputation übergegangen ist; — so ist im Allgemeinen zu hoffen und zu wünschen, daß diese Vertheilung der Stiftungsgelder nach dem ausdrücklichen letzten Willen des Testators, ausgeführt werde, und insbesondere das Legat für den verdienstlichsten Lehrer, auch nur Demjenigen zu Theil werde, welcher dem letzten Willen des Stiffters entspricht, damit diese Wohlthat nicht bloß wie bis jetzt als Erbe, sondern wirklich als verdiente Unterstützung, Seegen bringe.

Ueberhaupt wäre zu wünschen, daß recht Viele von den Vermächtniß-Urkunden Einsicht sich verschafften, um zu beurtheilen, ob die Unterstützungen in solche Hände kommen, wie es der Stifter bestimmt hat.

Erinnerung

an unsern Vater und Großvater, den weil.
Herrn Johann Gottfried Lange,
Bürger und der löbl. Fleischhauer-Zunft gew. Oberältester
in Friedeberg a. N.; gestorben den 18. Februar 1849.

Den Winter Deines Lebens zierte
Ein Haupt mit silberweißem Haar,
Als Dich des Erw'gen Rathschluß führte
Zu der entschlafnen sel'gen Schaar.
Ein Jahr ruht von der Pilgerschaft
Dein müder Körper schon in Frieden,
Der stets mit jugendlicher Kraft
Die Zeit genüßt, die Ihm beschieden.
Wohl Dir, ward alles um Dich trübe,
Es denket Dein die Kindesliebe!

Familie Wuroh.

Entbindungs-Anzeige.

586. Unter Gottes gnädigem Beistande wurde heute früh,
um halb 7 Uhr, meine gute Luise, geb. Liebig, glücklich
von einem gesunden Mädchen entbunden. Dies zeigt allen
werthen Freunden und Bekannten, statt besonderer Meldung,
ganz ergebenst an
Kunzky, Pastor.
Leipe, den 13. Februar 1850.

Todesfall-Anzeigen.

575. An den Folgen des Blutsturzes verschied zu einem
bessern Leben, heut Mittag gegen 1 Uhr, der Revier-Führer
Anton Groß, im Alter von 49 Jahren. Er hinterläßt
eine kränkliche Frau und 4 unerzogene Kinder, deren Ver-
sorger er war. Ich verlor an ihm einen treuen und durch-
aus zuverlässigen Diener.

Th. Thamm auf Ketschdorf,
den 10. Februar 1850.

569. Todes-Anzeige.

Entfernten Verwandten und Freunden zeige ich hier-
mit tiefbetrübt an: daß nach Jahre langen Leiden mein
innigst geliebter Sotte, der Bauernmeister Karl
Gothelf Otto, am 9. Februar, Abends $\frac{7}{11}$ Uhr
in einem Alter von 31 Jahren 2 Monaten mir durch
den Tod entrisen wurde. Alle, welche den lieben Da-
hingeshiedenen kannten, werden meinen Schmerz gerecht
finden. Herzlichen Dank allen Denjenigen, welche durch
die Jahre langen Leiden, besonders in seinen letzten
schweren Stunden, die aufrichtigste Theilnahme uns zu
erkennen gaben.

Heil sei Dir, Outer — Du hast überwunden,
Dein Leidenskelch ist leer, die vielen langen Stunden
Der schweren Krankheit sind vollbracht.
Schon weilt Dein Geist in jenem Friedenslande;
Befreit von Schmerzen, Gram und Bande
Genießt er schon des Himmels Seligkeit.

Der Kampf war heiß! Du hast ihn überwunden
Und in der seligen Heimath Lichtgefil'd
Den Quell des höhern Friedens nun gefunden,
Der jeden Erdschmerz auf ewig füllt.
Dort werden wir in schönen Himmelsauen
Einst ungetrennt uns ewig wiedersehen.

Hoberöhrsdorf, den 12. Februar 1850.

Henriette Otto, geb. Neubarth, als Wittin.

Kirchliche Nachrichten.

Amtswoche des Herrn Archidia. Dr. Peiper
(vom 17. bis 23. Febr. 1850).

Am Sonnt. Invoavit: Hauptpredigt u. Wochen-
Communien: Herr Archidia. Dr. Peiper.
Nachmittagspredigt Herr Diaconus Drepte.

Dienstag nach Invoavit:
Fastenpredigt Herr Pastor prim. Henckel.

G e t r a u t.

Hirschberg. Den 10. Febr. Herr Joh. Erdmann Friedrich,
Buchdruckergeb., mit Igfr. Eleonore Mathilde Feistel. — Herr
Christian Gottfried Sprenger, Bürger, mit Wilhelmine Mathilde
Sommer aus Diefhartmannsdorf.

Warmbrunn. Den 21. Jan. Iggs. Wilhelm August Wei-
chenhain, Haushälter, mit Igfr. Caroline Schröter. — D. 5. Febr.
Herr Friedrich Wilhelm Theodor Kleinert, Pastor zu Halbau, mit
Fräul. Elfriede Mathilde Friederike v. Necker. — Den 11. Franz
Nichter, Schuhmachermstr., mit Igfr. Cäcilie Finsch.

Herschdorf. Den 7. Jan. Iggs. Johann Carl Scholz, Kut-
scher, mit Johanne Christiane Reimann, gen. Dittrich. — D. 14.
Ernst Friedrich Scholz, Hausebesitzer in Stensdorf, mit Johanne
Friederike Dittrich. — Den 28. Ernst Friedrich Grener, Hausbes.,
mit Igfr. Louise Hapel. — Den 13. Febr. Ernst Wilh. Flamm,
Hausebes. u. Seilerstr., mit Igfr. Ernestine Auguste Paul.

Schmiedeberg. Den 3. Febr. Friedrich August Maywald,
Tagearb., mit Johanne Juliane Beyrauch. — Den 5. Hr. Carl
Friedrich Böhmer, Schlossermstr., mit Mathilde Hanausky.

Buchwald. Den 11. Febr. Iggs. August Wilhelm Kriebel,
herrschaftl. Gärtner in Rudelsdorf, mit Igfr. Henriette Emilie
Ende aus Auel. — Friedrich Ansforge, Schuhmachermstr. in
Rudelsdorf, mit Igfr. Friederike Henriette Hartmann aus Auel.

Landeshut. Den 11. Febr. Carl Müller, Inw. in März-
dorf, mit Johanne Juliane Püschel aus Vogelsdorf. — Christian
Gottfried Hehlmann, Freibaugutsbesitzer in Schreibendorf, mit
Marie Rosine Schwarzer daselbst. — Den 12. Iggs. Johann
Gottfried Kluge in Schreibendorf, mit Igfr. Johanne Juliane
Rüffer aus Wüsteröhrsdorf.

Goldberg. Den 27. Januar. Der Inw. Gebauer, mit Igfr.
Eleonore Hoffmann aus Wolfsdorf. — Der Inw. Menzel, mit
Juliane Sommer. — Den 28. Carl Saling, Tuchscherergef., mit
Igfr. Christiane Herrmann.

Ober-Steinberg bei Goldberg. Den 12. Febr. Iggs. Jo-
hann Gottlieb Dittrich, Stellbesitzer, mit Igfr. Johanne Helene
Rigel aus Neudorf am Gröbzigberge.

Volkshain. Den 27. Jan. Iggs. Johann August Glaubitz,
Schneidermstr. zu Rohnstok, mit Johanne Christiane Beate Klü-
ger zu Ober-Hohendorf.

G e b o r e n.

Hirschberg. Den 18. Jan. Frau Bäckerstr. Kleber, e. S.,
Carl Julius Dekar. — Den 20. Frau Tagearb. Kriegel, e. S.,
Heinrich August. — Den 30. Frau Schneidermstr. Häring, e. S.,
Joh. Robert Paul. — Den 31. Frau Bäckerstr. Kleiner, e. S.,
Anna Marie Elisabeth. — Den 5. Febr. Die Frau des ehemal.
herrschaftl. Bedienten Feistel, e. S., Ernestine.

Grunau. Den 2. Febr. Frau Inw. Hoffmann, e. S., Frie-
drich Wilhelm. — Frau Inw. Hain, e. S., Henriette Ernestine.
Kunnersdorf. Den 27. Jan. Frau Inw. Friedrich, e. S.,
Carl Heinrich.

Schmiedeberg. Den 24. Jan. Frau Gasthospächter Rasche,
e. S., tobtgeb. — Den 27. Frau Gärtner Schneider in Busch-
vorwerk, e. S. — Den 1. Febr. Frau Tischlermstr. Kadelbach,
e. S. — Den 7. Frau Kaufm. Barchewitz, e. S.

Landeshut. Den 19. Jan. Frau Schmiedemstr. Nase, e. S. — Den 28. Frau Weber Ulner an der Breitenau, e. S. — Den 30. Frau Schuhmachermstr. Arzt, e. T. — Frau Fabrikfischer Schönberg, e. S. — Den 4. Febr. Frau Hofegärner Wendel in Leppersdorf, e. S. — Den 5. Frau Kantor Peschke, e. T. — Den 8. Frau Lohnfischer Betermann, e. S. — Den 9. Frau Jnw. Raasper in Nieder-Bieder, e. S. — Den 12. Frau Wirthschaftsvoigt Müßiger auf Kreppehof, e. S.

Greiffenberg. Den 6. Febr. Frau Böttcher Vogel, e. T. — Den 7. Frau Instrumentenbauer Langrock, e. T. — Frau Buntweber Kuttig, e. T.

Volkshain. Den 27. Jan. Frau Jnw. Reimann zu Ober-Würgsdorf, e. T. — Den 31. Frau Freihäuser Härtel zu Nieder-Würgsdorf, e. S. — Den 4. Febr. Frau Gerichtschreiber Feige zu Wislau, e. T.

Gestorben.

Hirschberg. Den 9. Febr. Jgfr. Johanne Beate Gruner, 64 J. 2 M.

Kunnersdorf. Den 7. Febr. Johann Ehrenfried Dittrich, Häusler, 47 J. 10 M. 12 T. — Den 8. Christiane Ernestine, Tochter des Haus- u. Ackerbes. Weichenhain, 10 M. 20 T.

Straupitz. Den 9. Febr. Anna Rosine geb. Würfel, Ehefrau des Häusler Jgner, 63 J.

Warmbrunn. Den 5. Jan. Frau Juliane geb. Hielscher, Wittve des weil. Hausbes. u. Weber Reichstein, 76 J. — D. 21. Frau Gartenarb. Eva Rosine Mandel, geb. Buchwald, 63 J. — Den 31. Frau Stadt-Secretair Charlotte Stubenrauch, geb. Assemus, aus Keppen i. d. Neumark, 69 J. 10 M. 7 T. — Den 7. Febr. Jgfr. Wilhelm Feigt, Schuhm., 43 J.

Herischdorf. Den 15. Jan. Frau Gartenbes. u. Fleischer. Christiane Engmann, geb. Förster, 37 J.

Schmiedeberg. Den 21. Jan. Gustav Adolph Hermann, Sohn des Fabrikweber Diebold, 3 J. 7 M. 22 T. — Den 25. Friederike Pauline, hinterl. Tochter des weil. Schuhmachermstr. Grönke, 6 J. 1 M. 10 T. — Samuel Benjamin Hertwig, Handarbeiter, 57 J. 5 M. — Den 27. Johann Gottfried Dittrich, Handarb., 78 J. — Den 28. Johanne Beate geb. Wähn, Ehefrau des Tischlermstr. Hahn, 66 J. 6 M. 22 T. — Den 29. Frau Färbermstr. Christiane Louise Steller, geb. Haagen, 56 J. 10 M. 10 T. — Den 31. Ernestine Pauline, Tochter des Tagelöhner Schmidt, 2 J. 4 M. 26 T. — Den 1. Febr. Johanne Christiane geb. Wénig, Wittve des weil. Tischlermstr. Jansch in Buschvorwerk, 62 J. 9 M. 28 T.

Landeshut. Den 25. Jan. Johann Friedrich Eister, Seilermeister, 64 J. — Den 29. Auguste Sophie geb. Ziegler, Ehefrau des Schmiedemeister Pott, 31 J. 6 M. 10 T. — Den 4. Febr. Carl Adolph, Sohn des Fabrikfischer Hoppe, 1 J. 3 M. 20 T. — Frau Christiane Friederike Hank, geb. Fiedorf, 63 J. — Den 8. Jgfr. Christiane Fischer, 20 J. — Den 11. Emilie Louise Wiltz, geb. Otto, Ehefrau des Seifenfiedermstr. Otto, 24 J. 1 M. 26 T. Schwerta. Den 2. Febr. Johann Gottfried Ludwig, Freihäusler u. Schuhm., 49 J. 11 M. 24 T. — Johanne Helena geb. Sperlich, Ehefrau des Freihäusler Förster, 60 J. 1 M. 16 T.

Goldberg. Den 25. Januar. Paul Ernst Gustav Reinhold, Sohn des Tischlermstr. Knappe, 1 J. 9 M. — Den 26. Die Auszügler-Wittve Elisabeth Scholz, geb. Donar, in Hermsdorf, 76 J. — Den 27. Friedr. Schlosser, Schneiderges., 21 J. 8 M. — Den 29. Die Maurer-Wittve Louise Frenzel, geb. Müller, 74 J. 4 M. — Friedrich Reinhold Eduard Ditto, Sohn des Schneidermeister Labebach, 3 J. 6 M. 22 T. — Den 30. Carl Gottfried Böber, Tischler, 76 J. 1 M. — Robert Herrmann, Sohn des Hausbes. Menzel, 9 M. 12 T. — Paul Eduard Herrmann, Sohn des Stellbes. Rügler zu Flensberg, 3 M. 3 T. — Den 2. Febr. Wiltz, Gottl., Sohn des Tuchm. Modis, 18 J. 2 M. 24 T. —

Den 4. Louise Pauline Henriette, Tochter des Jnw. Jacob, 1 J. 6 M. 24 T. — Den 5. Johann Friedrich Hipper, Tuchmacher, 49 J. 4 M. — Den 6. Pauline Henriette Auguste Uebelheide, Tochter des Riemer Herrmann, 8 M. 14 T.

Volkshain. Den 23. Jan. Carl August, Sohn des Jnw. u. Fuhrm. Alt, 1 J. 1 M. 20 T. — Den 24. Wittve Johanne Marie Scharf, geb. Kumlner, zu Nieder-Würgsdorf, 59 J. — Den 31. Johanne Juliane geb. Nier, Ehefrau des Häusler Raibos, 48 J. — Den 2. Febr. Carl Gottlieb Köfizer, Töpferges., 56 J. 2 M.

Hohe Alter.

Volkshain. Den 5. Febr. Wittver Gottfried Becker, Auszügler zu Nieder-Wolmsdorf, 92 J. 11 M. 2 T.

Lieschardtmandorf. Den 11. Februar. Johann Gottfried Friebe, Auszügler, 85 J. 1 M. 7 T.

Verichtigung.

In No. 12 d. B. ist bei den kirchlichen Nachrichten in einigen Exemplaren anstatt Sonnt. Graudi zu lesen: Ostomihi.

Literarisches.

Musikalien = Anzeige.

585.

Von meiner kürzlich bei W. Körner in Erfurt erschienenen Fest-Cantate zur Reformationsfeier habe ich noch einige Exemplare à 22½ sgr., vorräthig. Diejenigen Herren Kantoren, welche dieses Werk noch nicht besitzen, dessen Anschaffung aber beabsichtigen sollten, können dasselbe sofort von mir erhalten und bemerke hierbei: daß selbiges zugleich noch mit einem unergelegten Texte zur Constitutionsfeier versehen; so wie in Ermangelung des Druckstoffs auch nur allein vom Sängerkhor mit Orgelbegleitung ausführbar ist. Pachaly, Kantor in Schmiedeburg.

581. An Beiträgen für die durch Ueberschwemmung Verunglückten im Suhrauer Kreise sind ferner eingegangen: Gem. Brückenberg 1 rthl. 10 sgr. 4 pf., Gem. Petersdorf 12 rthl. 13 sgr. 9 pf., Gem. Gotschdorf 3 rthl., Gem. Doberhörden 25 sgr., Gem. Erdmannsdorf 17 rthl. 4 sgr. 6 pf., Gem. Cunersdorf 6 rthl. 9 pf., Gem. Södrich 23 sgr. 3 pf., Gem. Neukemnitz 2 rthl., Gem. Steinfleissen 4 rthl. 3 sgr. 9 pf., Gem. Arnsdorf 10 rthl. 15 sgr. 7 pf., Gem. Quirl 1 rthl. 10 sgr., Gem. Bärndorf 2 rthl. 4 sgr., Ungeannt aus Zillertal 5 sgr., Lehrer Senne in Schreiberhau 15 sgr., (für Liebden, besonders von Philaretus Ps. 41 v. 1) 1 rthl., Inspektor Kloss in Seifersdorf 15 sgr., Verwalter Voigt in Reibnig 10 sgr., Rad. Ludwig 7 sgr. 6 pf., Maurermeister Dypig 20 sgr., bei einem Geburtstefte in Calzbrunn gesammelt 22 sgr.; durch Herrn Pastor Schüler in Kunzendorf, Kr. Löwenburg, 13 rthl. 19 sgr. 8 pf., bei einem Opfergange am 10. Februar, von den zur evangelischen Kirchfahrt Kunzendorf gehörenden Gemeinden: Kunzendorf, Neuland, Stöckigt gräflich, Hagendorf.

Summa 79 rthl. 15 sgr. 1 pf.

Die früheren Beträge: 401 = 4 = 10 =

In Summa 480 rthl. 19 sgr. 11 pf.

Außerdem 3 Paar Stiefeln, und ein großes Packer Kleidungsstücke, von Frau Rathsherrn Dausel.

Hirschberg, den 13. Februar 1850.

v. Senden. v. Grävenig.

592.

Landeshut, den 23. Februar, Kreis-Lehrer-Konferenz bei Herrn Vogt.

Probe zum 5. Abonnement-Concert

618. Mittwoch, den 20. Februar, Abends 5 Uhr.

582. **Liedertafel** im goldenen Schwerdt
Sonnabend, den 16. Februar c., Abends
Punkt 7 Uhr.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

580. Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen sämtliche städtische Uferbauten vorläufig auf 3 Jahre an den Mindestfordernden zu verdingen. Wir laden Unternehmungslustige zu dem auf den 27. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr, angelegten Termine auf dem Rathhause zur Abgabe der Gebote hiermit ein, und bemerken, daß die diesfälligen Bedingungen in unserer Registratur ausgehängt, und zu ersehen sind. Hirschberg, den 6. Februar 1850.

Der Magistrat.

584. Steckbrief.

Der Schmiedegeselle August Hänisch aus Ober-Groß-Eartmannsdorf, gegen welchen bei dem unterzeichneten Gericht wegen eines gewaltsamen Dietstahls die Voruntersuchung schwebt, hat sich von seinem Wohnorte entfernt und ist sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt, weshalb wir alle Civil- und Militärbehörden ersuchen, auf den zc. Hänisch, dessen Eigenthum beifolgt, zu vigiliren, ihn im Vernehmungsfalle zu verhaften und schleunigst an uns abzuliefern.

Löwenberg, den 8. Februar 1850.
Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Model.

Signalment. 1. Familienname: Hänisch, 2. Vorname: August, 3. Geburtsort: Groß-Wirswitz, Gubrauer Kreises, 4. Aufenthaltsort: Groß-Eartmannsdorf, Bunzlauer Kreises, 5. Alter: 33 Jahr, 6. Religion: evangelisch, 7. Größe: circa 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, 8. Haare: schwarzbraun, 9. Augen: blaugrau, 10. Augenbraunen: schwärzlich und stark, 11. Rinn: rund, 12. Gesichtsbildung: rund und voll, 13. Gesichtsfarbe: gesund und röthlich, 14. Nase: gewöhnlich, 15. Mund: etwas groß, 16. Bart: trägt einen starken Backen- und Kehlbart, 17. Zähne: gut, 18. Gestalt: unterseht, 19. Sprache: ländlicher Dialekt, 20. Besondere Kennzeichen: unbekannt.

Bekleidung: dunkelblauwuchnes kurzes Fäckchen, grauwuchne Fleckleider, lange Streifstiefeln bis über die Kniee, dunkelblauwuchne Hüte mit Schirm. Der zc. Hänisch soll dann und wann auch mit andern Kleidern bekleidet gewesen sein.

577. Nothwendiger Verkauf.

Das Freihaus und Kretscham nebst Areal Nr. 8 des Hypotheknbuches von Nieder-Wernersdorf, abgeschätzt auf 2047 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll am 3. Juni 1850 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Volkenshain den 9. Februar 1850.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

571. Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gericht zu Jauer.

Das sub Nr. 11_{ab} zu Ober-Peterwitz belegene Freihaus und Garten, abgeschätzt auf 90 rthl. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll

am 24. Mai 1850 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle am Ringe hierselbst subhastirt werden. Jauer den 29. Januar 1850.

533. Bekanntmachung.

Die Reparatur des Schindeldaches und des äußeren Puges an der katholischen Kirche zu Neuen bei Güssau soll dem Mindestfordernden im Wege der Submission verdingen werden. Unternehmungslustige qualifizierte Werkmeister werden hiermit aufgefordert ihre Submissionenforderungen, auf der Adresse als solche bezeichnet, portofrei bis zum 15. März an den Unterzeichneten einzufenden.

Der Kosten-Anschlag ohne Preise liegt bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, auch werden auf Verlangen Abschriften davon gegen Erstattung der Kopialien verabfolgt.

Hirschberg, den 6. Februar 1850.

W. Salzenberg, Bau-Inspektor.

4895. Verpachtung

des städtischen Brau-Urbars zu Sagan.

Das hiesige, jetzt für einen jährlichen Pachtzins von fast 1100 Rthl. verpachtete städtische Brau-Urbar, wozu, außer dem Brauhause mit den nöthigen Kellern, Kühlschiffen und dergleichen und dem ausgezeichnet zweckmäßigen Malztenngebäude, ein daranstoßendes gutes Wohnhaus mit geräumigem Schank Lokale und das Recht auf die Lieferung von 72 Klastern eichenes Leibholz gehört, wird

den 4. März 1850, Nachmittags 2 Uhr,
(Terminschluß 6 Uhr),

in dem hiesigen magistratualischen Sessionszimmer zur anderweitigen Verpachtung auf 6 vom 1. Oktober 1850 folgende Jahre öffentlich angedoten werden.

Jeder Bieter hat vor der Zulassung zum Mitbieten eine Pletungs-Kaution von 100 Rthl. zu erlegen. Der Braukommune wird das Recht der Bestimmung des Zuschlages vorbehalten. Die näheren Bedingungen liegen während der Amtsstunden in unserer Registratur und bei dem Vorseher der Brau-Repräsentanten, Herrn Goldarbeiter Baerthold, zur Einsicht bereit, auch werden dieselben auf mündliches oder portofreies schriftliches Verlangen gegen Verichtung der Schreibgebühren abschriftlich mitgetheilt werden.

Sagan, den 1. Dezember 1-49.

Der Magistrat.

412. Verpachtungs-Anzeige.

Das hiesige städtische Brau-Urbar wird nebst der Wohnung und Ausschank im Rathhause zu Johanni d. J. pachtlos, und soll Mittwoch den 6. März c., Nachmittags, auf anderweite drei Jahr verpachtet werden. Wir laden daher pachtlustige und cautionsfähige Brauer zu diesem Termine mit dem Bemerkten ein: daß die näheren Bedingungen täglich bei dem Braukassen-Rendanten eingesehen werden können.

Gottesberg, den 27. Januar 1850.

Die Brau-Deputation.

603. Auktions-Anzeige.

Wegen Veränderung des Geschäftes beabsichtige ich, in dem Hause No. 132 Langgasse, neben dem Königlichen Steueramt, Dienstag den 19. Februar, Vormittags 9 Uhr, und folgende Tage eine Partie Hüsen, Pelzwaren, Felle, einige Meubles u. dgl. Sachen zur Versteigerung zu bringen.

Hirschberg, den 14. Februar 1850.

Stelzer.

Dankfagungen.

572. Mein Herz drängt mich, den Bewohnern der Saggasser'schen Stelle in Seiffenau bei Goldberg öffentlich zu danken für die menschenfreundliche Aufnahme, welche ich, nachdem mich Gottes Allmacht aus den Kluthen der angeschwollenen Ragbach gerettet hatte, in den Nachmittagsstunden des 10ten d. Mts. fand. Der Ruf zu einem Todkranken führte mich diesen Weg, der, wenn Gott mit seiner rettenden Hand noch einen Augenblick verzög, mich zum Tode führte.

Unverzeihlich ist und bleibt es aber, daß die Orts-Polizei-Verwaltung von Hermisdorf weder ein Warnungszeichen vor den zur Ragbach führenden Weg anbringen, noch eine sogenannte Rothbrücke über dieselbe legen ließ. Ein Menschenleben scheinen die obige Verwaltung handhabenden Herren nicht hoch anzuschlagen, und es wäre sehr zu wünschen, wenn die in jetziger Zeit auf andre Weise so thätige Polizei auch darauf bedacht wäre, Unglücksfälle zu verhüten.

Pilgramsdorf, den 12. Februar 1850.

Der Medico Chirurg Gampfer.

608. **Dankfagung.**

Wie tröstend und erheberd innige Theilnahme für Leidtragende ist, welche am Sarge und Grabe eines ihrer Geliebten stehen, haben wir bei der am 8. d. M. erfolgten Beerdigung unserer guten Gattin, Mutter und Großmutter, der Frau Cantor und Schullehrer Trautmann zu Ober-Wiesla, empfunden.

Wir fühlen uns daher besonders gedungen: den beiden Herrn Pastoren zu Ober-Wiesla und Schoisdorf, so wie den Herren Cantoren, Schul- und Hilfs-Lehrern der Umgegend, welche, sowohl durch ihre Gegenwart als auch durch thätige Mitwirkung, zur Erhöhung der Begräbnißfeier so viel beitragen, wie nicht weniger dem Herrn Verfasser der dabei verlesenen Personalien, hierdurch unsern wärmsten, herzlichsten Dank auszusprechen. Ebenso danken wir auch nicht minder allen übrigen Grabebegleitern aus der Nähe und Ferne für bezeugte aufrichtige Theilnahme. Möge der Allgütige ähnliche Trauer von ihnen Allen möglichst fern halten, und bei sie betreffendem unabwendbaren Trennungsschmerz mit seinem reichen Troste erfreuen.

Ober-Wiesla, Neu-Gehardsdorf und Parchwitz, den 12. Februar 1850.

Die Hinterlassenen.

606. **Ehrenerkklärung.**

Die dem Bauerntuttsbesitzer G. Weibrauch von Ketschdorf im v. J. zugefügten Beleidigungen, nehme ich in d. J. als unvors. zurück und erkläre ihn hiermit als einen unbescholtenen Mann.

Ketschdorf im Februar 1850.

W. K....

611. **Nicht zu übersehen!**

Das Weib des Obsthändlers F..... hier selbst hat auch meine Familie in ein lügenhaftes Gerede gebracht. Nämlich: „Meine jüngste Tochter sei wie ein Hase (im Außern) und mit schwarzem Bart auf die Welt gekommen.“ Vor dieser Weiterverbreitung warne ich hiermit; weil das Zeugniß der Hebamme, Taufzeugen, und noch vieler anderer reeller Frauen bekundet, daß das Kind in gewöhnlicher, menschlicher Gestalt geboren sei. Uebrigens kennen wir den Charakter eines solchen Weibes, die auch Mutter sein will. — Lebensperiode — Stock — Sack — Lumpen. — Die Schein-Kreuzer brummen nicht mehr lange, dann Mann und Sohn vorwärts!

Seidlikau, den 11. Februar 1850.

Wilhelm Hampel.

Anzeigen vermischten Inhalts.

587. **Zur gütigen Beachtung.**

Da ich, vom 1. April ab, Unterricht in weiblichen Arbeiten, besonders im Weisnähen, zu ertheilen beabsichtige, so beehre ich mich dies ergebenst anzuzeigen, und bemerke zugleich, daß ich auch Mädchen in Pension nehme, wobei ich mir es gewiß sehr angelegen sein lassen werde, das Vertrauen der geehrten Eltern zu rechtfertigen. — Meine Wohnung ist für jetzt beim Stellmacher Herrn Wuthe, von Ostern ab beim Buchbinder Herrn Liebisch, große Kirchgasse.

Zauer, den 12. Febr. 1850. verm. G. Freihube.

615. **Be k a u n t m a c h u n g.**

Zu größerer Bequemlichkeit wird die Eisenwaaren-Handlung des Kaufmann Herrn J. F. Reinwald zu Zauer, Goldberger Straße Nr. 55, Bestellungen für die Dominal-Ziegelei zu Hochkirch annehmen.

Preisecourant und Proben sind daselbst jeder Zeit einzusehen. Hochkirch, den 10 Febr. 1850.

Die Ziegelei-Verwaltung.

613. Da ich wiederum in diesem Jahre auf meiner in Pacht habenden Naturbleiche, Garn und Leinwand zum Bleichen übernehme, und die größte Pünktlichkeit verspreche, bitte ich ein geehrtes Publikum ergebenst um Aufträge.

Dannert, Bleichermeister.

Alt-Schönau, den 12. Februar 1850.

594. **Bescheidene Anfrage!**

Warum hat der Gerichtsholz Friede zu Sinesdorf, Volkshainer Kreises, von der dasigen Warthei seit 16 Jahren 32 Rthlr. Königl. Steuern zu Unrecht entnommen? —

Verkaufs-Anzeigen.

597. Meine Schmiedenaehrung zu Masdorf, Kreis Löwenberg, mit 2 Feuern, 8 1/2 Scheffel Acker, 4 Scheffel Zngarten und 7 Scheffel Wiesen, alles bester Güte, ist wegen Krankheit und Alter zu verkaufen. 1000 Rthlr. können stehen bleiben. Kaufstüige ladet ein der Eigenthümer Berndt.

588. **Verkauf.**

Eine Dominal-Reststelle, bestehend aus zwei ganz massiven großen Bohn- und Wirthschaftsgebäuden, das Erstere 194 Fuß lang und 36 Fuß breit, durchgängig gewölbt, das Letztere 148 Fuß lang und 33 Fuß breit, beide mit Ziegeln gedeckt, im besten Bauzustande, zur Einrichtung einer Fabrik ganz vorzüglich geeignet, da in der Nähe ein Teich mit flusreichem Wasser, einem großen Hofraum mit Wasserleitung von einer Mauer umgeben, von fünfzehn Morgen Acker- und Wiesenland des besten Landbodens eingeschlossen, wozu erforderlichen Falls auch noch eine Fläche von circa 30 Morgen Ackerland mit überlassen werden kann, ist unter sehr annehmbaren Bedingungen und zeitgemäßen Preisen baldigst zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilen auf portofreie Briefe sowohl der Unterzeichnete, als auch der Kaufmann F. A. Hartmann, der Wundarzt J. Reismüller, der Holzhändler und Kreisombesitzer J. Baumert hieselbst. Hermisdorf bei Grüssau, den 10. Febr. 1850.

Schiller, Gerichtsschreiber.

598. **Bekanntmachung.**

Behufs Erbschaftsregulirung soll das Auenhaus Nr. 112 in Arnsdorf, Kreis Hirschberg, mit zwei bewohnbaren Stuben, Kammer, Scheune und Keller, so wie einem schönen Obst- und Grasgarten aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige werden ersucht sich an den Besitzer des Hauses, sub Nr. 116 zu Arnsdorf, Namens Franz Reiwald, zu wenden. Die Erben.

600. Frisch gewässerter Stockfisch ist zu haben bei Frau Brandstädter unter den Siebenhäusern.

596. Eine große, wenig gebrauchte eiserne Kasse ist billig zu verkaufen. Wo? ist in der Expedition des Boten zu erfahren.

578. **Zu verkaufen.**

In dem ehemaligen Pastor Mensch'schen Vorwerke, äußere Langgasse, stehen, wegen gänzlicher Abschaffung des Jungviehes, vierjährige Kälber zum Verkauf. Höffel, im Auftrage.

616. **Schaafvieh-Verkauf.**

Aus der hiesigen kleinen Stammherde können bereits einige vorzüglich schöne und wollreiche zweijährige Sprungböcke, und aus der älteren Herde auch noch 30 Stück zur Zucht ausgehobene Muttersehaafe abgelassen werden. Hochkirch, den 10. Februar 1850. von Wille.

610. Bei Unterzeichnetem ist eine große Masse gutes Brach- und Wiesenheu ohne Grummet zu verkaufen. Gasthausbesitzer Wurth. Friedeberg a. N.

604. **Holzsaamen-Verkauf.**

Kiefern-, Fichten-, Lehrbaum-, Birken-, Horn-, Eschen-, Weiß- und Rotherlen-Saamen von erprobter Keimkraft verkauft mit und ohne Flügel zu den möglichst billigen Preisen der Förster Steinte in Buchwald bei Schmiedeberg.

605. Starkes Buchen- und auch Eichenholz ist stehend und auch liegend zu verkaufen in dem Vorwerk Nr. 38 zu Hartau bei Hirschberg.

590. Im herrschaftlichen Forst Elbel-Rauffung bei Schönau stehen 600 bis 1000 Schock vier- und fünfjährige Birken-Pflanzen zum Verkauf.

542. **Trocknes Stockholz**

ist im Rimmersather Forst noch vorräthig und täglich zu verkaufen.

576. **Bauholz-Verkauf.**

Aus dem Dominial-Forst Kolbnis wird alle Tage, vom 15. Februar an, Bauholz, unbeschlagen, von jeder Stärke und Länge, nach dem Kubinhalt verkauft; dasselbe ist aus dem Walde auf den Koloniger Viebig an der Straße nach Sauer ausgerückt.

Kolbnis, den 8. Februar 1850.

Gruhn, Revierförster.

579. **Holzverkauf.**

Aus dem königlichen Forstreviere Arnsberg sollen Freitag den 22. Februar c. Morgens 9 Uhr, im Gasthose zum schwarzen Ross hierselbst, nachstehend aufgeführte Brennholzer öffentlich meistbietend verkauft werden, als

- 1) Vom Forstdistricte Kasseborn
19 Klaftern trockenens Fichten-Scheitholz.
- 2) Vom Forstdistricte Grenzplan
19 Schock dergl. Reifig.
- 3) Von der Ablage im Dorfe Arnsberg
122 1/2 Klaftern dergl. Scheitholz.
35 Klaftern dergl. Stöcke.
- 4) Vom Forstdistricte Ausgespann
16 1/2 Klaftern dergl. Stöcke.

Schmiedeberg den 11. Februar 1850.

Königliche Forstrevier-Verwaltung.

573. **Diejenigen Leidenden,**

welche sich bisher weder selbst, noch im Kreise ihrer Bekannten von der heilkräftigen Wirksamkeit der Goldberger'schen Ketten zu überzeugen Gelegenheit hatten, mache ich auf den im Druck erschienenen

Zweiten Jahresbericht

über die Heilkraft und Wirksamkeit der Kaiserl. Königl. Oesterreichisch privilegierten und Königl. Preuss. concessionirten Goldberger'schen galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten aufmerksam und ist diese, für Alle, die an gichtischen, nervösen und rheumatischen Uebeln leiden, so höchst wichtige Schrift unentgeltlich bei mir zu haben. Diese segensreichen Erfolge, bestätigt in amtlich beglaubigten Attestaten von mehr denn Ein Tausend Sanitäts-Behörden, renommirten Aerzten und hochachtbaren Privat-Personen aller Länder Europas, rechtfertigen sicherlich die Celebrität der Goldberger'schen Ketten und bieten die größte Bürgschaft für deren gerühmte und gepriesene Heilkraft.

Von dem Erfinder und Verfertiger dieser Ketten, Herrn J. E. Goldberger in Berlin, vormals in Larnowitz, ist mir seit Jahr und Tag der alleinige Verkauf für den hiesigen Ort übergeben und halte ich sonach mein wohl assortirtes Lager der Goldberger'schen Ketten in der Original-Verpackung, zu den festgestellten Fabrikpreisen (a Stück mit Gebrauch-Anweisung 1 rthl., stärkere a 1 rthl. 15 sgr. und in doppelter Construction gegen veraltete Uebel a 2 rthl., so wie schwächste Sorte a 15 sgr.) bei Bedarf zur geneigten Abnahme bestens empfohlen.

Carl Täntsch in Vollenhain.

Kauf-Gesuche.557. **Für arme Spinner.**

Gute starke rohe Pfl.-Garne werden gekauft Hintergasse Nr. 237 im eisernen Kreuz, 2 Stiegen hoch.

614. Für Ziegenfellehen zahlt die höchsten Preise die Lederhandlung des H. A. Sahn.

Hirschberg innere schildauer Straße Nr. 90.

Zu vermieten.

538. In einer bedeutenden Provinzial-Stadt Schlesiens ist ein gut eingerichtetes Spezerei-Detail-Geschäft mit oder ohne Waaren für einen ganz billigen Miethzins sofort zu vermieten. Anfragen werden franco unter der Chiffre H. P. Poste restante Schweidnitz erbeten.

